

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 18.03.2021

Nr. 29

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

382 Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

387 Abwasserverband Matheide, Jahresabschluss 2019

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**Allgemeinverfügung des Landkreises Celle
über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 12 Abs. 2 S.1, 13 Abs. 1 S.4, 18 a Abs. 1 S. 2 und § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die Überschreitung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Celle von Dauer ist.
2. Der Landkreis Celle wird mit Wirkung ab dem 20.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt.
3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 20.03.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Der Schulbesuch ist ab dem 20.03.2021 an allen Schulen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
 - a) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c) die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - d) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

Begründung:

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen.

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 07. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110) hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, das eigene Hoheitsgebiet zu einer Hochinzidenzkommune zu erklären, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Hochinzidenzkommunen i.S.d. § 18 a Abs. 1 S. 2 VO sind nach § 18 a Abs. 2 VO u.a. Landkreise, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Der Wert von 100 wurde im Landkreis Celle seit dem 15. März 2021 überschritten.

Da im Landkreis Celle 178.370 Menschen leben, übersteigt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wenn in sieben Tagen mindestens 179 Neuinfektionen festgestellt werden. Das bedeutet, dass die 7-Tage-Inzidenz nicht sinkt, sofern pro Tag mindestens 25 Neuinfektionen festgestellt werden. Seit dem 01.03.2021 ist ein Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen, der sich vom 11.03.2021 bis 13.03.2021 mit täglich 46, 44 bzw 43 Neuinfektionen deutlich verstärkt hat. Nachdem sich diese Situation in den folgenden Tagen durch unter 25 Neuinfektionen liegende Zahlen positiver darstellte, musste am 18.03.2021 ein Wert von 48 Neuinfektionen erfasst werden. Dieser Wert liegt oberhalb des Vergleichswertes vom 11.03.2021. Da am 18.03.2021 bis 12 Uhr bereits weitere 26 Neuinfektionen gemeldet worden sind, ist mit einer Reduzierung des Inzidenzwerte unter 100 nicht zu rechnen. Die Neuinfektionen konnten zudem nicht einer Einrichtung, bzw. einer Familie oder einer Veranstaltung zugeordnet werden, sondern entstammen diffus dem gesamten Kreisgebiet. Eine punktuelle Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit nicht möglich.

Somit ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Tagen weniger Neuinfektionen festgestellt werden. Die Überschreitung des Werts von 100 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist damit von Dauer.

Weiterhin wird das Allgemeine Krankenhaus Celle seine Kapazitätsgrenzen in Bezug auf die Behandlung von am Corona-Virus erkrankten Personen erreichen, wenn sich die negative Entwicklung des Infektionsgeschehens weiter fortsetzt. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, sind unverzüglich weitere Maßnahmen zu treffen.

Folglich ist das Gesundheitsamt des Landkreises Celle verpflichtet, den Landkreis Celle als Hochinzidenzkommune zu erklären. Dabei wird dem Landkreis Celle von der Nds. Corona-Verordnung kein Ermessen eingeräumt.

Die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach 3. und die Untersagung des Schulbesuchs nach 4. ergeben sich aus § 12 Abs. 2 S. 1 HS. 1 VO

und § 13 Abs. 1 S. 4 HS. 1 VO. Der Landkreis Celle ist auch hier verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die Untersagung des Schulbesuchs festzustellen. Dies ist jeweils der Fall, wenn das betroffene Gebiet, in dem sich die jeweilige Einrichtung befindet, eine Hochinzidenzkommune darstellt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz² (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass Sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Hinweise:

- (1) Anstelle des § 2 Abs. 1 VO sind § 2 Abs. 1 und § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs³ ist.

Dies gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes⁴.

- (2) Anstelle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 VO sowie des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VO sind § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)

³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738); zuletzt geändert durch Art. 13 Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

⁴ Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NversG) vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 365, ber. S. 532); zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt nicht mehr. Es gelten die vorgenannten Regelungen zur Individualsportausübung.

- (3) Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 VO sowie des § 7 VO sind § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung, die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte „Bibliotheken, Büchereien“, anzuwenden.

Folglich sind Gedenkstätten, Zoos, Tierparks, botanische Gärten, Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Bibliotheken und Büchereien dürfen jedoch geöffnet bleiben.

- (4) Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 5 und 6 VO ist § 10 Abs. 1 S. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Versorgung zulässig beherbergter Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels nur noch auf den Zimmern zulässig.

- (5) Anstelle des § 10 Abs. 1 b S. 3 bis 5 VO sind § 10 Abs. 1 b S. 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1 b S. 1 VO geschlossenen Verkaufsstellen auch nach vorheriger Terminvereinbarung unzulässig.

Zulässig ist lediglich die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

In den Schulen, die von der Untersagung nach 2. betroffen sind, findet der Wechsel von Szenario B zu Szenario C statt. Somit wird statt des Präsenzunterrichts Distanzunterricht durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 18.03.2021
In Vertretung

(Flader)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Abwasserverband Matheide, Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161)):

Jahresabschluss 2019 des Abwasserverbandes Matheide:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide hat in ihrer Sitzung am 08.10.2020 nach Vorlage des Schlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner vom 28.09.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten Form, und zwar abschließend

in der Bilanz mit einer Summe von 67.844.764,81 €

und

in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 221.587,83 €.

Der Verlust wird mit dem Gewinnvortrag von 1.469.550,51 € verrechnet. Der entstehende Bilanzgewinn über 1.247.962,68 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verbandsgeschäftsführerin wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.“

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner hatte folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverbandes Matheide, Celle – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, 28. September 2020

Dr. Göken
Wirtschaftsprüfer.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat am 05.03.2021 mitgeteilt, dass „durch eine fehlende verbindlichkeits- bzw. forderungserhöhende Buchung in der Bilanz die Forderungen nicht korrekt dargestellt sind. Statt 48.844,81 € lägen die Forderungen bei rd. 406.000, -- €. Die Veränderungen sind nicht ergebniswirksam. Es wurde dem Rechnungsprüfungsamt zugesagt, dass künftig Maßnahmen zur Vermeidung dieser Problematik getroffen werden.“ Im Übrigen ergaben sich aufgrund des vorgelegten Prüfberichtes ergänzende Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO nicht.

Der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen liegt für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 2. Etage, Raum H2.28 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. In Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus wird jedoch nur Personen nach vorheriger Terminabsprache (telefonisch unter 05141/16-4592 oder per Mail unter info@matheide.de) Einlass gewährt.

Bilanz:

AKTIVA				PASSIVA				
	Anhang	31.12.2019 €	31.12.2018 T€		Anhang	€	31.12.2019 €	31.12.2018 T€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital				
I. Sachanlagen				I. Gewinnvortrag		1.469.550,51		
1. Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten		5.901.912,45	6.220	II. Jahresverlust/-überschuss	(6)	-221.587,83	1.247.962,68	1.470
2. Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte ohne Bauten		103.063,00	103				1.247.962,68	1.470
3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		42.326.660,00	43.886	B. Empfangene Ertragszuschüsse				
4. Fahrzeuge		0,00	0	1. Öffentliche Zuschüsse	(7)		5.160.092,60	5.962
5. Maschinen und maschinelle Anlagen		145,00	3	2. Baukostenzuschüsse	(8)		23.257.061,41	25.014
6. Elektrische Anlagen		128,00	4				28.417.154,01	30.976
	(1)	48.331.908,45	50.218	C. Rückstellungen				
II. Finanzanlagen				Sonstige Rückstellungen	(9)		5.000,00	10
1. Beteiligungen		1.824.029,23	1.654	D. Verbindlichkeiten				
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	(2)	14.455.115,16	15.206	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(10)		35.476.647,90	35.712
		16.279.144,39	16.861	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(11)		95.520,23	49
B. Umlaufvermögen				3. Sonstige Verbindlichkeiten	(12)		2.599.682,45	1.296
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							38.171.850,58	37.057
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(3)	1.269.085,89	1.698	E. Rechnungsabgrenzungen				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	(4)	0,00	45	Passive Jahresabgrenzungsposten	(13)		2.797,54	3
		1.269.085,89	1.744					
II. Guthaben bei Kreditinstituten								
Girokonten		1.964.626,08	695					
Tagesgeldkonten		0,00	1					
	(5)	1.964.626,08	696					
		67.844.764,81	69.517				67.844.764,81	69.517

Celle, 28.08.2020

Abwasserverband Matheide

(Verbandsgeschäftsführerin)

Celle, den 18.03.2021 L.S.
Abwasserverband Matheide

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN